

## § 9 Höhe der Benutzungsbeiträge

Die Höhe des Benutzungsbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder innerhalb der Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft i. S. v. § 7 Abs. 3 und 3 a SGB II leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Ab 3 Monate bis 3 Jahre			
Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
halbtags (6h)	120,00 €	100,00 €	85,00 €
ganztags (10h)	175,00 €	150,00 €	125,00 €

Ab 3 Jahre bis Schuleintritt			
Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
halbtags (6h)	110,00 €	95,00 €	80,00 €
ganztags (10h)	160,00 €	135,00 €	110,00 €

Die Elternbeiträge gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in welchem das Kind einer anderen Altersgruppe zuzuordnen ist.

Wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, werden pro angefangene Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 6 h liegt die Betreuungszeit zwischen 06.00 – 12.00 Uhr. Die Eltern müssen die Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des Vormonats, für den darauffolgenden Monat, der Leitung der Kindereinrichtung verbindlich melden.

In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.